1. Satzung zur Änderung der Satzung

des Gewässerpflegeverbandes Grootbek

im Kreis Stormarn

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Grootbek, Kreis Stormarn, vom 07. Januar 2013 erlassen:

§ 1

In § 1 der Satzung werden die Absätze 3 und 4 geändert und der Absatz 5 hinzugefügt:

- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca.2.797 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Grootbek, das sind Flächen in den Gemeinden Ahrensburg, Bargteheide, Delingsdorf, Elmenhorst, Hammoor, Lasbek, Todendorf und Tremsbüttel.
- (4) In dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Stormarn, Fachdienst Wasserwirtschaft, Mommsenstraße 13 in 23843 Bad Oldesloe, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Gewässerpflegeverbandes Grootbek, Eckhorst 34 in 22941 Bargteheide niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

§ 9 Abs. 2 der Satzung ändert sich wie folgt:

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede Person, die von einem nichtdinglichen Verbandsmitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 21. November 2013

Bargteheide, den 2 1. NOV. 2013

Verbandsvorsteher

Gewässerpflegeverband

Grootbek

Genehmigt:

Bad Oldesloe, den 2 1. NOV. 2013

Der Landrat des Kreises Stormarn als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Bargteheide, den 2 5 NOV. 2013

Schwiecker

Verbandsvorsteher

Gewässerpflegeverband

Grootbek

Bekannt gemacht:

Bad Oldesloe, den 2 8. NOV. 2043

Der Landrat des Kreises Stormarn als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände